

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kerosinsteuer

A. Problem und Zielsetzung

Obwohl der Flugverkehr an einen wesentlichen Anteil am Fortschreiten des Klimawandels hat, wird nach wie vor keine Energiesteuer auf Flugturbinenkraftstoff und Flugbenzin erhoben. Durch dieses Gesetz sollen diese klimaschädlichen Kraftstoffe besteuert und mittelbar das Fliegen, zumindest unter Verwendung klimaschädlicher Kraftstoffe, unattraktiver gemacht werden.

B. Lösung

Angedacht ist die Einführung einer Energiesteuer für Flugbenzin der Unterposition 2710 12 31 der Kombinierten Nomenklatur sowie Flugturbinenkraftstoff der Unterpositionen 2710 12 70 und 2710 19 21 der Kombinierten Nomenklatur („Kerosinsteuer“) in Höhe von 654,50 EUR je 1000 l.

C. Alternativen

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

D. Mehreinnahmen

Da es sich bei der sog. Kerosinsteuer um eine Verbrauchssteuer im Sinne des Artikels 106 I Nummer 2 GG handelt, liegt die Ertragskompetenz vollumfänglich beim Bund. Dementsprechend

ergeben sich nachfolgende Mehreinnahmen:

Haushaltsjahr	2022	2023
Mehreinnahmen*)	180 000 000	530 000 000

*) Angaben in Euro.

E. Erfüllungsaufwand

1) Für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht, abseits von dem Umstand, dass die Preise von Flugtickets vermutlich teilweise ansteigen werden, kein Mehraufwand.

2) Für die Wirtschaft

Luftfahrtgesellschaften entsteht neben der steuerlichen Mehrbelastung Mehraufwand durch die Abgabe von Steuerklärungen und die notwendige Berechnung der Höhe der Steuer.

3) Für die Verwaltung

Für die Finanzverwaltung entsteht nicht näher bezifferbarer Mehraufwand durch die Notwendigkeit, zusätzliche Steuererklärungen zu prüfen und die Erhebung von Energiesteuer auf die genannten hinzutretenden Erzeugnisse zu vollziehen.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Berlin, den 16. Juli 2022

DIE BUNDESKANZLERIN

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Sebastian Fürst MdBR

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich Ihnen gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kerosinsteuer

mit Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen, für Wirtschaft und Digitalisierung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kerstin Siegmann

Gesetz zur Einführung einer Kerosinsteuer

vom ...

Der Bundestag hat das nachfolgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Energiesteuergesetzes

1. a) In § 2 Absatz 1 wird eine Nummer 3 angefügt, die wie folgt gefasst wird:

„für 1 000 l Flugbenzin der Unterposition 2710 12 31 der Kombinierten Nomenklatur sowie
Flugturbinenkraftstoff der Unterpositionen 2710 12 70 und 2710 19 21 der Kombinierten
Nomenklatur.....654,50 EUR,“

b) Die Nummerierungen in § 2 Absatz 1 ab der bisherigen Nummer 3 erhöhen sich jeweils
um den Betrag 1.

c) Es wird ein Absatz 6 eingefügt, der wie folgt gefasst wird:

„Die Besteuerung der in Absatz 1 Nummer 3 genannten Erzeugnisse erfolgt nach Maßgabe
des Kapitels 2 Abschnitt 5 dieses Gesetzes.“

d) Die Nummerierungen sowie die Nummerierungen zu den Referenzen der bisherigen
Nummern 3 bis 10 des Absatzes 1 in diesem Gesetz und in anderen Gesetzen erhöhen sich
jeweils um den Betrag 1.

2. a) § 27 Absätze 2 Nummer 1 wird aufgehoben.

b) Die Inhaltsangabe zu § 27 „Steuerbefreiung, Schiff- und Luftfahrt“ wird durch
„Steuerbefreiung für die Schifffahrt“ ersetzt.

3. a) Es wird in Kapitel 2 ein Abschnitt 5 angefügt, dessen Inhaltsangabe „Bestimmungen für
die Luftfahrt“ lautet.

b) Der Inhalt dieses Abschnittes 5 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5

Bestimmungen für die Luftfahrt

Anwendungsbereich

- (1) Dieser Abschnitt ist für die Besteuerung der in § 2 Absatz 1 Nummer 3 genannten Erzeugnisse entsprechend anzuwenden, sofern die in § 2 Absatz 1 Nummer 3 genannten Erzeugnisse als Kraftstoff für die Verwendung von Luftfahrzeugen genutzt werden.
- (2) Sofern die in § 2 Absatz 1 Nummer 3 genannten Erzeugnisse für andere Zwecke als den in Absatz 1 Halbsatz 2 genannten Zweck verwendet werden, ist dieser Abschnitt nicht anzuwenden.

§ 32

Begriffsbestimmung, Inlandsflug

Inlandsflug im Sinne dieses Abschnittes ist jeder gewerblich durchgeführte Flug eines Luftfahrzeuges innerhalb des Luftraumes der Bundesrepublik Deutschland mit Abflugort an einem Flugplatz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Zielort an einem Flugplatz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 33

Entstehung der Steuer; Steuerschuldner

- (1) Die Steuer entsteht dadurch, dass Luftfahrzeuge im Steuergebiet mit Erzeugnissen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 betankt werden.
- (2) Das Luftfahrzeug gilt als betankt im Sinne des Absatzes 1, wenn der Betankungsvorgang im Sinne des Absatzes 1 abgeschlossen worden ist.
- (3) Steuerschuldner ist diejenige Luftfahrtgesellschaft, die das Luftfahrzeug, mit dem ein Inlandsflug absolviert werden soll, betreibt. Bei geleasteten Luftfahrzeugen ist diejenige Luftfahrtgesellschaft, der das Flugzeug zur Nutzung überlassen worden ist, Steuerschuldner.

§ 34

Bemessungsgrundlage für die Besteuerung von Erzeugnissen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3

Bemessungsgrundlage ist diejenige in Litern anzugebende Menge von Erzeugnissen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3, mit der gewerblich für Inlandsflüge verwendete Luftfahrzeuge auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland betankt werden.

§ 35

Steueranmeldung, Fälligkeit

- (1) Der Steuerschuldner hat für Erzeugnisse im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3, für die in einem Monat die Steuer nach § 33 Absatz 1 entstanden ist, bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung).
- (2) Die Steuer, die in einem Monat entstanden ist, ist am 25. Tag des folgenden Monats fällig. “

c) Die Nummerierungen sowie die Nummerierungen der Referenzen zu den bisherigen §§ 31 bis 68 in diesem Gesetz und in anderen Gesetzen erhöhen sich jeweils um den Betrag 5.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 01. September 2022 in Kraft.